



Berliner Beauftragter für  
Datenschutz und Informationsfreiheit



# Datenschutz versus Kinderschutz (Aus-) Wege aus dem Dilemma

Dr. Claudia Federrath

Berlin, den 14. März 2015

- Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
  - geht Beschwerden von Bürgern nach, die der Auffassung sind, durch eine Behörde oder ein privates Unternehmen mit Sitz in Berlin in ihren Datenschutzrechten verletzt worden zu sein
  - berät in Fragen des Datenschutzes
  - führt ohne besonderen Anlass Kontrollen durch
  - gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes
  - beanstandet gravierende Verstöße bei öffentlichen Stellen
  - ahndet schwerwiegende Verstöße bei privaten Stellen mit einem Bußgeld

## Was bedeutet »Datenschutz«?

- Der Begriff »Datenschutz« ist irreführend.
- Datenschutz bezieht sich auf den Schutz des Einzelnen, nicht auf den Schutz der Daten.
- Datenschutz schützt die Persönlichkeitsrechte.
- Mit dem Begriff Datenschutz wird das Grundrecht des Einzelnen auf »informationelle Selbstbestimmung« umschrieben (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz)

## Datenschutz = Vertrauensschutz

- Aufbau eines Vertrauensverhältnisses notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Hilfe.
- Vertrauen und Transparenz als Grundvoraussetzung für den Zugang zu Familien



- Der Schutz der Vertrauensbeziehung unterliegt gesetzlichen Grenzen.
- Die Datenschutzvorschriften geben einen Rahmen für die Erhebung und Weitergabe der erforderlichen Informationen vor.

## »Kinderschutz geht vor Datenschutz«

### Vorurteile:

- »Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art der Datenerhebung und -weitergabe erlaubt.«
- »Die bestehenden Datenschutzgesetze verhindern die notwendige Datenweitergabe.«

### Aber:

- Keine gesetzliche Verankerung
- Datenschutz ist kein Hindernis für fachliches Handeln.



Datenschutz ist kein Selbstzweck, sondern notwendige Voraussetzung für funktionierenden Kinderschutz!

# Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit
  - diese durch ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist
  - oder der Betroffene eingewilligt hat.

Gesetzliche Befugnis oder Einwilligung

# Gesetzliche Datenverarbeitungsvorschriften nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

- Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gelten für den Schutz der Sozialdaten in der Jugendhilfe § 35 SGB I, §§ 67-85a SGB X sowie die nachfolgenden Vorschriften.
- Allgemeine Vorschriften werden ergänzt durch jugendhilfespezifische Vorschriften zum Datenschutz.
- Sicherstellung des Datenschutzstandards des SGB VIII bei Inanspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

## Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung

- Schutz der Vertrauensbeziehung von elementarer Bedeutung; Transparenzgebot gegenüber den Familien
- Datenschutzrechtlicher Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen; Aufklärung des Betroffenen über Zweck der Datenerhebung
- Datenweitergabe in erster Linie auf der Grundlage einer informierten Einwilligung zulässig
- Vorteil: Verringerung der rechtlichen Unsicherheiten; Schutz des Vertrauens in der Hilfebeziehung
- Welche Anforderungen sind an wirksame Einwilligungen zu stellen?

# Einwilligung zur Datenweitergabe

- Anforderungen:
  - Einwilligung ist i.d.R. schriftlich einzuholen.
  - Muss auf der freiwilligen Entscheidung des Betroffenen beruhen.
  - Betroffener muss über die Möglichkeit des Widerrufs für die Zukunft informiert werden.
  - Bei schriftlicher Erklärung möglichst konkrete Bezeichnung der zu übermittelnden Daten, des Zwecks der Datenübermittlung, des Empfängers, der Geltungsdauer der Erklärung, Unterschrift des Betroffenen.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- Abschätzen des Gefährdungsrisikos bedingt:
  - Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
  - Beschaffen weiterer Informationen
  - Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen
  - Einbeziehung von Fachkräften
  - U.U. Datenübermittlung an andere Stellen

# Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bei freien Trägern (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

- Sicherstellung durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer Fachkraft.
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen bei den Erziehungsberechtigten.
- Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

# Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung; gesetzliche Übermittlungsbefugnisse

- Bei Vorwurf der Kindeswohlgefährdung in der Praxis schwierig, vertrauensvolle Beziehung aufrechtzuerhalten, daher Datenweitergabe auf gesetzlicher Grundlage eher relevant!
- Differenzierung zwischen anvertrauten und anderen Sozialdaten
- Was bedeutet »anvertraut«?

Daten, die einem Mitarbeiter im Vertrauen auf dessen besondere Verschwiegenheit preisgegeben worden sind.

- Nicht allein unter dem »Siegel der Verschwiegenheit«, aber Vertrauen auf Verschwiegenheit ausdrücklich signalisiert bzw. aus dem Zusammenhang erkennbar.

## Übermittlung nicht anvertrauter Daten

- Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig,
  - wenn sie für die Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben des Jugendamtes erforderlich ist und

soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

## Übermittlung anvertrauter Daten; § 65 SGB VIII

- § 65 SGB VIII zentrale Vorschrift zum Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- Auch hier gilt:
  - Weitergabe zulässig bei Einwilligung (Nr. 1)
- Weitergabe an Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden, ist zulässig (Nr. 4),
  - Aber: Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung

Umfang der Datenübermittlung immer durch die Erforderlichkeit begrenzt.

# Fachliche Beratung und Begleitung durch den Träger der Jugendhilfe

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(§ 8b Abs. 1 SGB VIII)

- Anspruch und Befugnis zur Inanspruchnahme von Fachberatung durch Berufsgeheimnisträger gegenüber dem Jugendamt auch in § 4 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Datenschutzrechtliche Befugnis zur Übermittlung pseudonymisierter Daten in § 4 Abs. 2 Satz 2 KKG

- Adressaten der strafrechtlichen Schweigepflicht sind z.B. Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater.
- Adressaten sind auch *Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert*, daher sind auch psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfasst.
- Ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen sind den genannten Berufsgruppen gleichgestellt.

## § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen)

- Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, ein sachlich begründetes Interesse hat.
- Auch Angaben über persönliche und familiäre Gegebenheiten sowie bereits die Identität des Klienten und die Tatsache der Beratung können erfasst sein.
- Offenbaren bedeutet Mitteilung an einen Dritten.

# Offenbarungsbefugnis

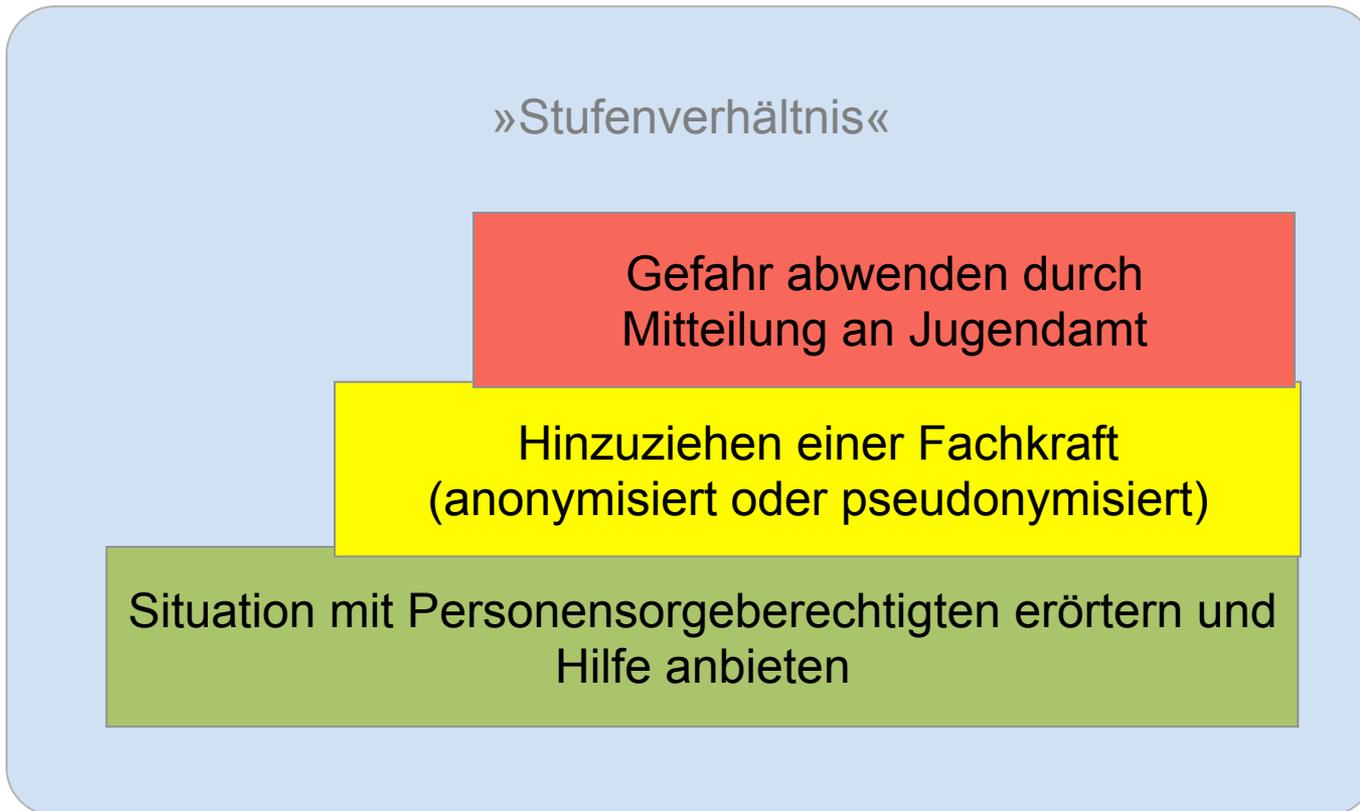
- Schweigepflicht verletzt, wenn unbefugte Offenbarung.
- Schweigepflicht darf daher nur durchbrochen werden, wenn Offenbarungsbefugnis:

- Einwilligung/Schweigepflichtentbindungserklärung
- Gesetzliche Offenbarungspflichten und -befugnisse (z.B. § 138 StGB), nicht Kooperationsvereinbarungen
- § 8a SGB VIII keine Offenbarungsbefugnis
- Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB
- § 4 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG); Offenbarungsbefugnis, nicht: Offenbarungsverpflichtung

- Rechtfertigender Notstand praxisrelevant bei Kindeswohlgefährdung
- Wortlaut:
  - » Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.«
- Interessenabwägung im Einzelfall

## § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG; Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes)

- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



## § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG; Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes)

- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

»Stufenverhältnis«

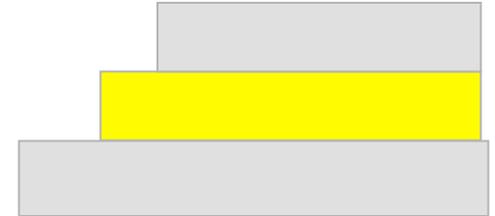


- **Stufe 1:** § 4 Abs. 1 KKG
  - Geheimnisträger (Katalog des § 203 Abs. 1 und 2 StGB)
  - Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen
  - **Folge:** Die Situation ist mit dem Kind oder Jugendlichen und mit Personensorgeberechtigten zu erörtern und es ist, soweit erforderlich, auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinzuwirken, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

## § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG; Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes)

- Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

»Stufenverhältnis«

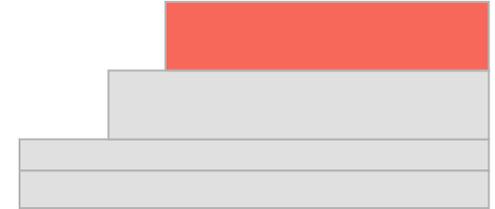


- **Stufe 2:** § 4 Abs. 2 KKG
  - Anspruch gegenüber Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
  - Befugnis zur Übermittlung pseudonymisierter Daten (Definition der Pseudonymisierung in § 67 Abs. 8a SGB X)

## § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG; Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes)

- Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

»Stufenverhältnis«



- **Stufe 3:** § 4 Abs. 3 KKG:
  - Abwendung der Gefährdung scheidet aus oder Vorgehen nach Absatz 1 ist erfolglos und es wird ein Tätigwerden für erforderlich gehalten, um Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden,
  - **Folge:** Befugnis zur Information des Jugendamtes; Mitteilung der erforderlichen Daten (Satz 2)
  - Betroffene sind vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, damit wird wirksamer Schutz in Frage gestellt (Satz 3)
  - Empfehlung: Dokumentation des Entscheidungsprozesses

# Kontakt

*Dr. Claudia Federrath*

Telefon: (030) 13889-0 / -318

E-Mail: [federrath@datenschutz-berlin.de](mailto:federrath@datenschutz-berlin.de)

WWW: <http://www.datenschutz-berlin.de>